





# Settel

N. 140. 148

Vor die Herrschafften und zum Land-  
Stände gehörige Unterthane und Inwohner / zu  
Einbringung des mit Michaelis fälligen  
Vermögen-Steuer-Termins.

**U**nd und zu wissen sey hiermit denen im  
Budisünischen / und zugehörigen Zittau-  
Lamenz- und Löbauischen auch Oweiß-  
Grenze geseßenen / cum Tit. Herrschafften  
und Unterthanen / daß ob zwar bey Ibro  
niglichen Majestät in Pohlen / und Churf. Durchl.  
zu Sachsen ꝛ. Unserm allergnädigsten Herrn / die cum  
Tot. Tit. Herren Land-Stände beeder Grenze dieses  
Marggraffthums Ober-Lausitz / wegen der Vermögen-  
Steuer / und derer hiervon noch rückständigen Vier  
Termine, vor geraumer Zeit allerunterthänigste Vor-  
stellung und Ansuchung gethan / so hat doch hierauff eine  
allergnädigste Resolution nur unterm 13. Junii An.  
curr. erfolgen wollen;

Wie nun allerhöchst-ermeldete Ibro Königl. Maj.  
nicht allein / vermöge Dero / aus dem Feld-Lager vor  
Strahlsund de dato Ließau am 24. Nov. vorigen Jah-  
res / ertheilten allergnädigsten Resolution, denen Her-  
ren Ständen dieses Marggraffthums disfalls einen Mo-  
dum subcollectandi selbst zu erwehlen nachgelassen /  
nicht weniger denen Herren Ständen / in dero Churfür-  
stenthum und alten Erb-Landen durch einen allergnädigst  
gethanen Vorschlag / mehrere Contribuenten zu Auf-  
bringung des Vermögen-Steuer-Quantis zu ziehen frey  
gestellt; Auch nur ohnlängst in dem ertheilten aller-  
gnädigsten Rescript solches nochmahls in verbis: **Bei**  
welchen

welchen die Stände den Modum, so Ihnen am leichtesten und profitabelsten ist / ohne weitere Rück-Frage selbst auszumachen haben ꝛ. wiederhohlet.

Also haben Herren Land-Stände dieses Marggrafthums sich dieser Königl. Gnade theilhaftig zu machen / folgenden einhelligen Schluß gefasset / dergestalt / daß zu Abführung des nechstkünftigen Michael-Termins ein jeder Landsaße / welcher nach dem Vermögen Steuer-Ausschreiben zu dieser Contributions-Arth gezogen / von jeden Hundert Meißnischen GULDEN des Kauff-oder Recess-Preth und zwar von denen Immobilien so noch vor Anno 1675. und weiter zurück acquiriret worden / 12. Groschen / von denen aber / welche nach Anno 1675. jeder Besitzer an sich gebracht / 8. Groschen / in die Königl. und Chur-Fürstl. Sächß. Landes-Hauptmannschafft-Casse, ohne allen Zeit-Verlust / bald nach verflossenen Michaelis-Termin, und da jeder sich hierzu / wie billich / einiger massen gefast gehalten haben wird / bey Vermeidung der von Ihro Königl. Majest. auff dem Fall säumiger Bezahlung anbefohlenen militarischen Execution entrichten solle : Hingegen solle dasjenige / was zu Abführung dieses Termins noch mangeln möchte / inzwischen von denen Land-Steuer-Cassen, durch Aufnahme gewisser Capitalien / in wohlermeldete Landes-Hauptmannschafft eben sofort zu der Zeit wie vorerwehnte 12. und 8. Groschen geliefert werden. Es werden aber nicht unbillich zu Tilgung solcher Schulden / über obige Contribuenten / zugleich alle zu dem Land-Stände gehörige Inwohner und Huterthaner / welche nach dem Werth von 100. Meißnischen GULDEN exclusive, bis 1200. inclusive, Immobilia eigenthümlich besitzen / dazu gezogen / also / daß sie gleichergestalt von 100. GULDEN nach obigen Unterscheid der Zeit / wenn die Grund-

Grund-

Grund-Stücke acquiriret/ entweder 12. Groschen oder 8. Groschen binnen 4. Wochen/ a die Insinuationis, ebenfalls bey Vermeidung militärischer Execution in jedes Creyßes Land-Steuer-Cassa liefern sollen.

Damit auch aller besorglichen Schwürigkeit/ welche wegen Untersuchung des Vermögens derer Unterthanen und angesessenen Landes-Innwohner/ Sie mögen frey/ Schutz-oder dienstbare Leute seyn/ entstehen möchte/ vorgebauet und abgeholfen werde/ so soll eines jeden Orths Herrschafft/ Gerichts-oder Schutz-Obrigkeit das Immobiliar-Vermögen derer Ihrigen genau zu untersuchen/ und wo nicht aus Kauff-Briefen/ Erbe- und Theilungs-Recessen/ auch Gerichts-Büchern/ Gewisheit des Werthes zu erlangen seyn wird/ durch Gerichtliche Taxirung in einen gewissen Anschlag zu bringen/ und alsdenn die herausgebrachte Contribuenten in einer richtigen unterschriebenen und besiegelten Specification, nachhaltig zu machen/ auch solche sammt dem gehörigen Gelde/ oder wo dergleichen Contribuenten nicht vorhanden/ einem besiegelten und unterschriebenen Vacat-Schein/ zu denen ordentlichen Land-Steuer-Cassen einzuschicken/ und im Fall säumigen oder verweigerten Abtrags/ das schuldige Quantum durch Zwangs-Mittel/ wie bereits in denen Gewerb-Steuer-Patenten angeordnet/ einzutreiben verbunden seyn. Es wollen auch die Herren Land-Stände nicht zweiffeln/ es werde ein jeder Landes-Mit-Stand so viel Liebe und Eifer vor das gemeine Beste und sein geliebtes Vaterland bezeugen/ und dahero Patriotisch besorget seyn/ daß kein Unterthaner oder Innwohner/ mit Verschweigung seines Immobiliar-Vermögens/ oder mit Unterschlagung des Werths/ sich der schuldigen Abgabe entziehen/ oder solche vermindern möge/ immassen dann auch wiedrigen Falls ein jedweder zu gewarten hat/ daß das vormahls bey der Gewerb-Steuer gebrauchte Revisions-Mittel wider

wider ihn werde adhibiret werden/ wobey denn nichts zu erhalten seyn/ wohl aber derjenige/ welcher durch solchen Unterschleiff zur Revision Verdacht und Anlaß giebet/ nicht allein die verursachten Revisions-Kosten zu erstatten / sondern auch/ nach Befinden/ eine willführliche Straffe zu erlegen haben wird.

Und obschon die natürliche Billigkeit wegen Beybehaltung/ und des Genusses der allgemeinen Landes-Securität/ daß ein Creditor, welcher ohne dem nach Beschaffenheit der ickigen Läuße/ mit seinen verbenden Capitalien am besten fährt/ seinen Schuldner/ als der sonst von einem frembden Vermögen/ wider alle Eigenschafft derer Steuern Beschwerde tragen müste/ subleviren / und der gemeinen Noth etwas beytragen solte/ So will man doch den vormahls beliebten Abzug derer 8. Groschen von Hundert Thalern Capital, ickigen Termin Michaelis außgestellet seyn lassen; Hingegen werden die noch von letztern Termin rückständige Contribuenten nachdrücklich erinnert/ bey Vermeidung der militarischen Execution und anderen Zwangs-Mittel das schuldige respective zu der Königlichen und Chur-Fürstl. Landes-Hauptmannschafft und in die Landes-Cassen unverzüglich zu bezahlen/ oder in Ermangelung der Contribuenten so fort die obgemeldete Vacat-Scheine einzusenden/ wiedrigenfalls Sie vor würckliche Contribuenten gehalten werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Urkundlich ist dieses Patent durch den Druck publiciret worden. So geschehen zu Budislin/ den 6. Septembr. Anno 1712.

Chur-Fürstl. Sächß. Ober-Ambt des  
Marggraffthums Ober-Lausiß.

Datum der Entleiung bitte hier einstempeln!


1 B 8847 R.5.

